

auf diese Weise geschaffene Mehr der Vermögenszuwachssteuer unterliegen würde, obgleich tatsächlich kein Vermögenszuwachs vorhanden zu sein braucht. Es ist unbedingt erforderlich, daß in allen Kreisen gegen diese Bestimmung des Vermögenssteuergesetzes Front gemacht wird. Für den Buchhandel ist es vor allem wesentlich, daß nicht eine Bestimmung getroffen wird, durch welche die den besonderen buchhändlerischen Verhältnissen unterliegenden Lagerbörse anders als zum Einkaufs- bzw. Herstellungspreis abzüglich angemessener Kürzungen für ungangbare Bücher bewertet werden. Wie aber auch immer die Gesetze aussehen werden, jedenfalls muß damit gerechnet werden, daß die in diesem Jahre aufzustellende Bilanz eine Vermögenssteuerbilanz wird. Darauf Rücksicht zu nehmen, ist schon jetzt empfehlenswert.

C) Vermögenszuwachssteuer.

Diese Steuer tritt an die Stelle der bisher geltenden Besitzsteuer (Gesetz von 1913) und hat mit dieser den allgemeinen Aufbau gemeinsam. Die wesentlichen Unterschiede gegenüber der Besitzsteuer sind:

Bisher steuerfrei: 20 000 M Vermögen, in Zukunft 100 000 M  
 10 000 „ Zuwachs, „ „ 25 000 „  
 „ Steuerfuß: 0,75—1,50%, „ „ 1—10%  
 (Höchstgrenze b. 1 Mill.) (Höchstgrenze b. 6 Mill.)

Veranlagung aller drei Jahre gemeinsam mit der Vermögenssteuer (B), erstmalig am 31. Dezember 1925 für das verflossene Triennium.

D) Steuer vom Vermögenszuwachs aus der Nachkriegszeit.

Diese Steuer ist eigentlich die Fortsetzung der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs 1919 und soll die Nachkriegsgewinne besonders erfassen. Als Stichtag für diese Steuer ist ein bereits verflossener Termin, der 30. Juni 1921, in Aussicht genommen worden. Die Wahl dieses Termins erscheint mit Rücksicht darauf, daß die meisten Betriebe heute per 31. Dezember bilanzieren, sehr unpraktisch, ist aber wohl absichtlich geschehen, um Steuerhinterziehungen zu vereiteln. Eine Ungerechtigkeit bedeutet diese Maßnahme für alle Betriebe, die nicht am 30. Juni bilanzieren, jedenfalls. Denn einerseits ist für diejenigen, die im 2. Halbjahr bilanzieren, vorgeesehen, daß sie diesen Bilanztermin als Stichtag wählen; dann müssen sie aber den Vermögenszuwachs bis zu diesem Termin versteuern. Andererseits müssen diejenigen, die im 1. Halbjahr bilanzieren, sich die Kosten und Unbequemlichkeiten einer besonderen Steuerinventur und Bilanz im 2. Halbjahr machen. Diese Vorschrift bedarf zweifellos einer gerechteren Lösung.

Der steuerbare Vermögenszuwachs ergibt sich aus der Differenz des Endvermögens (30. Juni 1921) und Anfangsvermögens (30. Juni 1919). Als letzteres gilt das Endvermögen, das in der Veranlagung zur Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs errechnet war, jedoch mit gewissen Abänderungen, die zu erörtern zu weit führen würde.

Für die Ermittlung des Endvermögens gelten bestimmte Vorschriften, die im allgemeinen denjenigen der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs entsprechen. Für die Bewertung gelten im allgemeinen die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, jedoch sollen Grundstücke nicht, wie dort vorgeesehen, nach dem Ertragswert, sondern nach dem gemeinen Wert, bzw. nach den Gestehungskosten zuzüglich Aufwendungen abzüglich Wertminderung bewertet werden. Auch hierin liegt wieder eine ungeheure Ungerechtigkeit gegen den Grundbesitz, der auf diese Weise einen Vermögenszuwachs versteuern soll, der effektiv gar nicht vorhanden ist.

Abgabepflichtig ist nur der Vermögenszuwachs über 100 000 Mark. Bei einem Endvermögen bis zu 200 000 M ist jeder Vermögenszuwachs steuerfrei.

Die Steuerfüße steigen von 5% bis 30%. Der Höchstfuß wird bei einem Zuwachs von über 1 Mill. Mark erreicht.

Dieses Gesetz erscheint geeignet, schwere Schädigungen im gesamten deutschen Handel, Gewerbe und in der Industrie herbeizuführen, weil es, unsystematisch aufgebaut, tatsächlich keinen Unterschied macht zwischen den mühelosen Nachkriegsgewinnen und den üblichen Geschäftsgewinnen des normalen Geschäftslebens. Den Buchhandel wird dieses Gesetz besonders hart tref-

fen, da dessen Konjunktur- und Valutagewinne hauptsächlich in der Zeit von 1919—1921 gelegen haben, während die Kriegszeit und die der Revolution unmittelbar folgende Periode verhältnismäßig wenig derartigen Vermögenszuwachs brachten. Es bedarf ganz besonderer Vorsicht bei den Bilanzierungen dieses Jahres, um die Klippen, die die neuen Steuergesetze darstellen, ohne Gefahr für die Existenz der Unternehmungen zu umschiffen.

II. Körperschaftsteuergesetz.

Das Wesentliche am Gesetzentwurf, der ja in der Öffentlichkeit bekannt ist, ist die Erhöhung auf 30% generell, der Wegfall des Zuschlags vom ausgeschütteten Gewinn, die ermäßigte Heranziehung der Dividendeneinkünfte zur Einkommensteuer, die Einbeziehung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über Kleinwohnungsbauzuschüsse und Erneuerungsfonds. Die neue Besteuerung soll für die nach dem 31. Dezember 1920 zu Ende gehenden Geschäftsjahre gelten.

Das Gesetz verbindet mit der Steuererhöhung immerhin so beträchtliche vorteilhafte Änderungen, daß man annehmen kann, daß schwerwiegende Schädigungen nicht entstehen werden. Den Vorteil wird das Gesetz haben, daß die Massengründungen von Gesellschaften m. b. H. nun aufhören werden, weil man nun endlich wohl erkennen wird, daß diese Gesellschaftsform nur beschränkte Vorteile bietet.

In diesem Zusammenhange sei darauf hingewiesen, daß in Regierungskreisen Pläne umgehen über eine Kapitalisierung der Körperschaftsteuer durch Beteiligung des Reiches an den Unternehmungen. Dieser Plan geht Hand in Hand mit demjenigen über die Reichshypothek auf den Grundbesitz. Inwieweit beide Vorlagen für die gegenwärtige Steuergesetzgebung in Frage kommen, ist unbekannt. Zweifellos muß es dem nichtsozialistisch orientierten Volkswirtschaftler sein, daß dieses Projekt mit den schwersten Schädigungen für die gesamte Wirtschaft verbunden sein würde, ohne die Gewähr für eine Gesundung unserer Reichsfinanzen in sich zu schließen.

III. Umsatzsteuer.

Der Entwurf zur Abänderung des Umsatzsteuergesetzes birgt die größten Gefahren für den Buchhandel in sich. Folgende Bestimmungen interessieren hier vor allem:

1. Die Steuer wird von 1½ auf 3% erhöht.
2. Nur noch der Export derjenigen Händler, die ohne Weiterverarbeitung die Ware ausführen, ist umsatzsteuerfrei. Dementsprechend fällt der Rückvergütungsanspruch des Exporteurs auf den von seinem Lieferanten gezahlten Umsatzsteuerbetrag fort.
3. Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres eine Vorauszahlung zu leisten.
4. Die Abänderungen sollen am 1. Januar 1922 in Kraft treten. Die Bedeutung für den Buchhandel liegt in Folgendem:
  - a) Verlag, Zwischenbuchhandel und Sortiment erfahren eine Erhöhung ihrer Spesen durch Verdoppelung der Umsatzsteuer.
  - b) Der Buchexport wird jetzt mit 3% belastet, nachdem eben erst die 3%ige soziale Abgabe gefallen ist. Die Befreiung des Handels ist nur scheinbar, weil die Rückvergütung wegfällt.

Es wird nötig sein, sich über diese Konsequenzen heute schon klar zu werden.

IV. Die Kapitalverkehrssteuer.

In der Begründung zum Entwurf des Kapitalverkehrssteuergesetzes wird ausgeführt, daß es notwendig ist, auch die Steuern, die auf dem Kapitalverkehr ruhen, stärker als bisher zur Deckung des Geldbedarfs heranzuziehen. Dies soll dadurch erreicht werden, daß die in den Tarifnummern 1—4 und 9 des Reichsstempelgesetzes behandelten Verkehrssteuern erhöht und weiter ausgebaut werden. Infolgedessen sieht der Entwurf folgende 5 Steuern vor: Gesellschaftssteuer, Wertpapiersteuer, Börsenumsatzsteuer, Aufsichtsratssteuer und Gewerbeanschaffungssteuer. Mit Ausnahme der letztgenannten bringt der Entwurf nichts Neues, sondern gruppiert die bisherigen Bestimmungen des Reichsstempelgesetzes in einer neuen Ordnung unter Angleichung der Einzelvorschriften an die Bedürfnisse der heutigen Steuergesetzgebung und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Zeit.